

Pressemitteilung der anwalt.de services AG vom 23.10.2008 zur aktuellen Rechtsprechung

Aktuelles zum Kopftuch in der Schule

Immer wieder gibt das Kopftuch, das muslimische Frauen tragen nicht nur Anlass zu Diskussionen sondern wird auch Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Schulbereich.

Eine aktuelle Entscheidung musste jüngst das LAG Hamm treffen: Einer Lehrerin wurde gekündigt, weil sie in ihrem Unterricht an einer nordrhein-westfälischen Schule ein Kopftuch trug. Der Schulleiter untersagte ihr das Tragen des Kopftuchs im Unterricht auf Grundlage des § 57 Abs. 4 Schulgesetz NRW, der das Land NRW zur Neutralität an seinen Schulen verpflichtet. Nachdem die Lehrerin auch nach Abmahnung der Aufforderung nicht nachkam, kündigte ihr Arbeitgeber (das Land NRW) das Arbeitsverhältnis.

Das LAG Hamm bestätigte den Verstoß gegen das Schulgesetz und die Rechtmäßigkeit der Kündigung. Zum einen sei die landesrechtliche Vorschrift verfassungsgemäß, zum anderen genüge bereits die abstrakte Gefährdung des Schulfriedens für das Verbot – auf eine konkrete Gefährdung oder Störung komme es nicht an. Dass ausschließlich muslimische Schüler am Türkisch-Unterricht der Lehrerin teilnahmen, war somit unerheblich.

Ebenso hatte bereits das LAG Düsseldorf im Frühjahr entschieden, als einer muslimischen Lehrerin in NRW aus gleichem Grund das Tragen einer Baskenmütze im Unterricht untersagt wurde, weil sie die Baskenmütze als Ersatz für das Kopftuch verwendete.

Muslimischen Schülerinnen hingegen ist das Kopftuch im Unterricht einer staatlichen Schule erlaubt. Das bestätigte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Pressemeldung vom 13.10.2008. Es gebe keine rechtliche Grundlage für ein Kopftuchverbot im Schulgesetz von NRW, ein solches Verbot sei auch nicht durch die Einführung einer Schuluniform an einer Schule möglich. Hintergrund: Ein Realschulleiter hatte sich in einem Elternrundsreiben missverständlich ausgedrückt.

Dass sich die Religionsfreiheit von Schülern nicht auf das muslimische Kopftuch beschränkt, zeigt ein Beschluss des VG Berlin vom 10.03.2008. Es gestattete einem muslimischen Schüler, einmal täglich sein islamisches Gebet in der Schule verrichten zu dürfen, jedoch außerhalb der Unterrichtszeit. Die Schulleitung hatte ihm dies zu Unrecht mit Hinweis auf das staatliche Neutralitätsgebot versagt.

Anmerkung: Der Konfliktbereich Schule entsteht dadurch, dass hier die Pflicht des Staates zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität und die Religionsfreiheit des einzelnen einander gegenüber stehen. Die Entscheidungen sind vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24.09.2003 (Az.: 2 BvR 1436/02) zu sehen, das unter anderem ausführt, dass die Landesgesetzgeber berechtigt sind, das Tragen religiöser Symbole durch Lehrkräfte zu regeln – unter ausreichender Berücksichtigung der grundgesetzlichen Vorgaben und im Wege eines formellen Gesetzes.

Hinweis: Lesen Sie zu diesem Thema auch die [Pressemitteilung](#) von anwalt.de zur sogenannten „Koran-Richterin“ vom 22.03.2007.

Gefahr erkannt, Gefahr gebannt – das neue Bannmeilengesetz

Die bundesdeutschen Verfassungsorgane, wie etwa Bundestag, Bundesrat oder Bundesverfassungsgericht gelten als besonders schutzwürdige Institutionen. Um diesem Schutzbedürfnis gerecht zu werden, gilt in vorgeschriebenen Bereichen um diese Einrichtungen herum eine sogenannte „Bannmeile“ - geregelt im Versammlungsrecht und dem Gesetz über befriedete Bezirke. Innerhalb dieser Bannmeile dürfen keine öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel abgehalten werden.

Infolge der Föderalismusreform sind nun die Bundesländer und nicht mehr der Bund für das Versammlungsrecht zuständig ist, so dass eine Neuregelung der Befriedung durch Bundesrecht notwendig wurde. Die bisherigen Vorschriften sind nun zusammengeführt im neuen Bannmeilengesetz, wonach öffentliche Versammlungen und somit Demonstrationen innerhalb der befriedeten Bezirke nur zulässig sind, wenn keine Beeinträchtigung der Tätigkeiten des Bundestags, der Fraktionen, des Bundesrates oder des Verfassungsgerichts zu erwarten sind, z.B. an sitzungsfreien Tagen.

Bei Verstoß drohen empfindliche Geldbußen von bis zu 20.000 EUR.

Anmerkung: Das Bannmeilengesetz ist nur eine von vielen Gesetzesänderungen im Rahmen der neuen Gesetzgebungskompetenzen, die auf die Föderalismusreform von 2006 zurückgehen. Zum 01.09.2006 waren das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und das Föderalismusreform-Begleitgesetz in Kraft getreten. Kern der Reform war u.a. die Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen. Die Rahmengesetzgebung wurde abgeschafft und die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze im Bundesrat drastisch reduziert. Im Gegenzug erhielten die Länder ausschließliche Kompetenz für Landes- und Kommunalbeamten betreffende Gesetze.

Hinweis: Den Text des Bannmeilengesetzes finden Sie in der Bundestag-Drucksache [BT-Drs. 16/9741](#). Lesen Sie zum Verfassungsrecht allgemein die Rechtstipps der [anwalt.de](#)-Fachredaktion „[Unsere Verfassung - das Grundgesetz](#)“ Teil I: [Grundrechte allgemein](#), Teil II: [Einzelne Grundrechte](#) und Teil III: [Die Verfassungsbeschwerde](#)

BGH: Vermieter muss nicht Elektroleitungen und -geräte überwachen

Nach einem mieterfreundlichen Urteil vergangene Woche (siehe Pressemitteilung [anwalt.de](#) vom 15.10.2008), hat der BGH am 15.10.2008 eine Entscheidung zugunsten der Vermieter gefällt. Ein Mieter hatte vom Vermieter Schadensersatz verlangt, als ein Brand in der Nachbarwohnung auch sein Eigentum beschädigte. Der Brand war durch einen technischen Defekt an der Dunstabzugshaube entstanden. Der BGH stellte jedoch klar, dass ein Vermieter seine Mietwohnungen in verkehrssicherem Zustand halten müsse und bei Kenntnis von Gefahren oder Mängeln diese zu beseitigen habe. Ohne einen Anhaltspunkt, wie etwa ungewöhnliche oder häufige Störungen, sei er jedoch nicht zur regelmäßigen Generalinspektion der Elektroleitungen und Elektrogeräte in den Mietwohnungen verpflichtet. Die Schadensersatzklage wurde abgewiesen.

Hinweis: Lesen Sie zum [Mietrecht allgemein](#) die Rechtstipps der [anwalt.de](#)-Fachredaktion, unter anderem zur [BGH-Rechtsprechung über Renovierungsklauseln für Wohnungsmieter](#), zu den Instandhaltungsklauseln bei Gewerbemietverträgen die [Pressemitteilung von anwalt.de vom 15.10.2008](#).

Doppelt hält jetzt besser - der EuGH zur Anerkennung von Doppelnamen bei Kindern

Der Europäische Gerichtshof stellte mit Urteil vom 14.10.2008 fest, dass ein Doppelnamen bei Kindern auch in Deutschland anzuerkennen ist, wenn dieser bereits rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt wurde.

Ein deutsches Ehepaar mit unterschiedlichen Nachnamen hatte für seinen Sohn nach dessen Geburt in Dänemark als Nachnamen den Doppelnamen, bestehend aus beiden Elternnamen, im Geburtsregister und in der Geburtsurkunde eintragen lassen. Diese Namensgebung ist in Dänemark zulässig, nach deutschem Recht jedoch nicht.

Dementsprechend lehnten später die deutschen Behörden es ab, das Kind mit diesem Doppelnamen ins deutsche Familienbuch der Eltern einzutragen. Das Amtsgericht Flensburg legte dem EuGH die Frage vor, ob es nach Gemeinschaftsrecht zulässig sei, dass ein Unionsbürger gezwungen sei in verschiedenen Mitgliedstaaten einen unterschiedlichen Namen zu führen.

Die Richter stellten fest, dass die Regelungen zu Nachnamen grundsätzlich Sache der Mitgliedsstaaten sei. Im Einzelfall dürfe die Regelung aber nicht dazu führen, dass das Recht eines Unionsbürgers beschränkt würde, sich frei in den Mitgliedsstaaten zu bewegen und aufzuhalten.

Das sei aber der Fall, wenn die zuständigen deutschen Behörden einen Reisepass mit einem abweichenden Namen von der Geburtsurkunde ausstellten. Unterschiedliche Familiennamen in deutschen und dänischen Dokumenten könnten zu Zweifeln an deren Echtheit und der Identität des hier betroffenen Kindes führen. Die deutschen Behörden müssen daher den bereits in Dänemark rechtmäßig eingetragenen Doppelnamen als Familiennamen des Kindes anerkennen.

Anmerkung: In Deutschland ist es Eheleuten und eingetragenen Partnern inzwischen erlaubt, jeweils ihren bisherigen Familien- oder Geburtsnamen zu behalten. Alternativ können sie einen der beiden Namen als gemeinsamen Ehenamen bestimmen oder ein Partner führt einen Doppelnamen aus beiden Namen. Tragen die Partner keinen gemeinsamen Ehenamen, so müssen sie festlegen, welcher Name „Familiename“ sein soll, den gemeinsame Kinder tragen werden.

Hinweis: Auch zum **Familienrecht allgemein** finden Sie Rechtstipps der anwalt.de-Fachredaktion, beispielsweise zu Neuerungen im Eherecht **„Ehe ohne (Rechts-)Folgen?“**

Rechtsanwältin und Pressesprecherin Monique Michel



**Presseinformation
anwalt.de services AG
vom 23. Oktober 2008**

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.

Im wöchentlichen Rechtstipp der anwalt.de-Fachredaktion erhalten Sie jeden Donnerstag aktuelle Urteilsbesprechungen, Hintergrundinformationen und hilfreiche Tipps zu Fragen aus allen Rechtsgebieten. Um diesen kostenfrei und unverbindlich zu abonnieren, melden Sie sich einfach mit Ihrer E-Mail-Adresse an unter: www.anwalt.de. Dort erhalten Sie die aktuellen Informationen der Redaktion auch als **RSS-Feed**.
